

EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER BEUTLHAUSER-GRUPPE

(Die BEUTLHAUSER-GRUPPE besteht aus: Carl Beutlhauser Baumaschinen GmbH, Beutlhauser-Frank GmbH, B+B Baumaschinen Service GmbH, Carl Beutlhauser Hebe- und Fördertechnik GmbH, Carl Beutlhauser Kommunal- und Agrartechnik GmbH & Co. KG, Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG)

§3 Allgemeines

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Vereinbarungen, die diese Bedingungen abändern, erweitern oder ergänzen sollen, müssen ausdrücklich und schriftlich getroffen werden. Das Gleiche gilt für Zusagen und Abreden mit Vertretern, die ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung bedürfen. Abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner haben keine Gültigkeit. Die Ausführung der Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

§3 Angebote / Annahme

- I. Unsere Bestellung ist verbindlich. Ebenso sind die zu dieser Bestellung gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Schemata etc.) und Muster verbindlich.
- II. Sofern wir durch unsere Bestellung nicht ein vorübergehendes Angebot unseres Lieferanten annehmen, so ist unsere Bestellung innerhalb von drei Werktagen schriftlich zu bestätigen, sofern ein Vertragsschluss nicht vorher mündlich erfolgt.
- III. Dies gilt entsprechend, wenn wir unserem Lieferanten Ergänzungen oder Abweichungen von unserer ursprünglichen Bestellung vor Vertragsabschluss mitteilen.
- IV. Für die Fristwahrung ist der Eingang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten maßgeblich.
- V. Richten wir eine Anfrage an den Lieferanten (invitatio ad offerendum), so ist der Lieferant verpflichtet, uns in Schriftform ausdrücklich und deutlich auf Abweichungen seines Angebotes von dieser Anfrage hinzuweisen.
- VI. Angebote des Lieferanten sind ebenfalls verbindlich. Wir behalten uns die Annahme solcher Angebote innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor.

§3 Auftragsbestätigung

- I. Erfolgt der Vertragsschluss aufgrund unserer Annahme des Angebotes unseres Lieferanten, so verpflichtet sich dieser, innerhalb von drei Tagen, gerechnet ab Vertragsschluss, eine Auftragsbestätigung an uns zu übersenden. Diese muss stets unsere Bestellnummer, die Liefergegenstände samt Artikelnummern, die Preise sowie den Liefertermin enthalten.
- II. Soweit der Lieferant in dessen Bestätigungsschreiben Änderungen zu dem bereits geschlossenen Vertrag vornimmt, widersprechen wir bereits jetzt diesen Änderungen. Unser Schweigen auf ein solches Bestätigungsschreiben des Bestellers gilt in keinem Fall als Zustimmung.

§3 Lieferung und Versand

- I. Der Lieferant hat die von uns bestellten Waren vollständig und zum vereinbarten Termin anzuliefern. Teil- und Vorauslieferungen sind ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Lieferung einer Sachgesamtheit schuldet. Eine Sachgesamtheit liegt vor, wenn der Lieferant Gegenstände liefert, die aus mehreren Einzelteilen bestehen.
- II. Mehr- und Minderlieferungen sind stets ausgeschlossen. Soweit eine Mehrlieferung erfolgt, stellt diese ein Angebot des Lieferanten auf Abschluss eines weiteren Vertrages dar. Dieses Angebot kann von uns nur durch schriftliche Annahmeerklärung innerhalb der in Ziffer 2 VI. dieser Einkaufsbedingungen genannten Frist angenommen werden. Die vorbehaltlose Entgegennahme der Mehrlieferung durch uns stellt in keinem Falle eine Annahmeerklärung des Angebotes des Lieferanten dar.
- III. Durch die Entgegennahme einer Minderlieferung verzichten wir nicht auf die Vertragserfüllung. Sie dient der Schadensminderung.
- IV. Der Lieferant ist verpflichtet, Überstücke auf eigene Kosten und Gefahr nach schriftlicher Aufforderung durch uns zurückzunehmen. Soweit der Lieferant dieser Aufforderung nicht binnen angemessener Frist nachkommt, machen wir unbeschadet weiterer Ansprüche Lagergebühren in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche geltend. Die Lagerung von Überstücken erfolgt unbeschadet der vorgenannten Rechte und Pflichten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- V. Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleiben unsere etwaigen gesetzlich zwingenden Untersuchungs- und Rückgabepflichten.
- VI. Die Lieferung gilt erst als endgültig abgenommen, wenn die empfangende Stelle die Prüfung durchgeführt hat.
- VII. Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Lieferung einen Lieferschein mit der genauen Bezeichnung unserer Bestell-, Farb- und Sachnummern und Anzahl der bestellten sowie gelieferten Stücke beizufügen. Soweit die Lieferung auf unsere Schriftliche Anweisung hin an Dritte erfolgt, ist der Lieferschein diesem Dritten zu übergeben sowie eine Versandanzeige gleichen Inhalts an uns zu übersenden.
- VIII. Für Sendungen, die nicht durch Lieferscheine oder Versandanzeigen belegt sind, gelten unsere beim Eingang des Materials angestellten Ermittlungen bezüglich Menge und Gewicht als für die Berechnung maßgebend.
- IX. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Vertragspartner in genügender Anzahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Hilfe hierbei, die der Besteller durch seine eigenen Arbeitnehmer leistet, geschehen immer ohne Übernahme einer Haftung und auf Gefahr des Lieferanten. Ist der Lieferant zum Abladen nicht in der Lage oder hält er seine Verpflichtung nicht rechtzeitig ein, ist der Besteller zur Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten berechtigt.
- X. Wird Ware von uns abgeholt, hat das Abladen am Ort der Abholung ebenfalls durch den Lieferanten unverzüglich und sachgemäß durch in genügender Anzahl zu stellender Arbeitskräfte zu erfolgen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, sind uns die durch die anfallende Wartezeiten entstehenden Kosten zu vergüten. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch bleibt unberührt. Eine Verrechnung der Kosten gegenüber der Vergütung für die Lieferung darf ausdrücklich vorgenommen werden.

§3 Liefertermine

- I. Die vereinbarten Liefertermine sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – Fixtermine und daher durch den Lieferanten unbedingt einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Übergabe der bestellten Ware an den in Ziffer 6 (Erfüllungsort) bezeichneten oder an dem von uns angegebenen Ort an uns oder an den von uns bezeichneten Dritten.
- II. Soweit als Liefertermin eine bestimmte Kalenderwoche vereinbart ist, hat die Lieferung spätestens am Freitag dieser Kalenderwoche zu erfolgen. Soweit dieser Freitag ein gesetzlicher Feiertag ist, hat die Lieferung spätestens an dem diesem Tag vorhergehenden Werktag zu erfolgen.
- III. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich ausschließlich bei höherer Gewalt und im Falle vom Lieferanten nicht zu vertretender Störungen angemessen, höchstens jedoch um die Dauer der Störung, soweit diese nachweislich auf die Fertigstellung und Übergabe des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss war.
- IV. Sofern vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden, können wir dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist sind wir berechtigt, entweder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt und leistet der Lieferant bis zu der bestimmten Zeit nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Hat die Erfüllung des Vertrages aufgrund der Überschreitung der Lieferfrist kein Interesse mehr für uns, bedarf es keiner Fristsetzung.
- V. Im Falle des Lieferverzuges können wir einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes pro Werktag des Verzuges, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 % des Warenwertes, geltend machen. Beschränkt sich der Verzug auf eine Teilleistung, ist insofern auch der Nettoauftragswert der Teilleistung maßgeblich. Der Lieferant ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die vorstehenden Regelungen schließen unser Recht aus, wahlweise den uns entstandenen konkreten Verzugschaden geltend zu machen. Unser Recht auf Geltendmachung dieses Verzugschadens bleibt auch dann bestehen, wenn wir uns das Recht hierzu bei Abnahme nicht ausdrücklich vorbehalten, jedoch binnen zwei Wochen nach Übergabe der Lieferung in Anspruch nehmen.
- VI. Verzug des Lieferanten mit mehreren Teilleistungen berechtigt den Besteller zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§3 Gefährtragung / Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, der von uns bestimmte Ort für die Auslieferung von Waren. Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld des Lieferanten. Die Gefahr geht erst mit Übergabe des Vertragsgegenstandes an diesem Ort auf uns bzw. den von uns im Einzelfall bezeichneten Dritten über. Spediteure sind nicht unsere Erfüllungsgehilfen. Sofern eine Versendung erfolgt und nicht Abholung „ab Werk“ oder eine Anlieferung erfolgt, geschieht dies immer auf Gefahr und Risiko des Lieferanten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist im Übrigen Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten und die Zahlung der Sitz des Bestellers.

§3 Nachträgliche Änderungen der Bestellung

- I. Wir sind berechtigt, Änderungen der von uns bestellten Waren vom Lieferanten zu verlangen, soweit diese Änderungen technisch zwingend erforderlich sind, für uns bei Vertragsabschluss unvorhersehbar waren und dem Lieferanten zuzumuten sind. Die Frist für die Durchführung der technischen Änderung beträgt mindestens einen Monat. Sofern unserem Lieferanten durch die Änderung höhere Aufwendungen entstehen, sind wir verpflichtet, diese ihm zusammen mit der vereinbarten Verfügung zu erstatten.
- II. Sofern zwischen uns und unserem Lieferanten ein Abrufvertrag geschlossen wird, sind Änderungen der vereinbarten Abruftermine durch uns nur dann zulässig, wenn unserem Lieferanten ausreichend Zeit und Gelegenheit eingeräumt wird, seine Dispositionen entsprechend unseren Änderungswünschen vorzunehmen.
- III. Unsere Rechte aus Ziffer 20 (Höhere Gewalt) dieser Einkaufsbedingungen sind vorrangig und bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§3 Eigentumsübergang / Be- und Verarbeitung

- I. Das Eigentum an den Vertragsgegenständen, soweit sie nicht Überstücke sind, geht bei Kaufverträgen mit der Übergabe an uns über. Soweit diese auf unsere schriftliche Anweisung hin an Dritte geliefert werden, geht das Eigentum mit der Übergabe an diese Dritte an uns über.
- II. Überstücke werden durch uns und/oder durch die von uns benannten Dritten gemäß Ziffer 4 IV. dieser Einkaufsbedingungen gelagert. Wir erwerben an diesen Überstücken kein Eigentum.
- III. Im Falle von Be- und/oder Verarbeitung der Lieferware sind wir Hersteller im Sinne des § 950 BGB.
- IV. Eigentumsvorbehalte oder andere Sicherungsrechte des Auftragnehmers sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die gelieferte Ware wird mit Annahme unser ausschließliches Eigentum.

§3 Preise

- I. Die vereinbarten Preise sind bindend. Sie enthalten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Umsatzsteuer und umfassen immer sämtliche Verpackungskosten.
- II. Bei Änderung des Lieferumfangs bleiben vereinbarte Einheitspreise bindend.
- III. Der Lieferant ist in keinem Fall, auch nicht bei einer Erhöhung seiner Selbstkosten, zur Vornahme von Preiserhöhungen berechtigt. Dies gilt auch, sofern die Preise des Lieferanten Fracht- oder Zollspsen enthalten und sich diese erhöhen.
- IV. Sämtliche Lieferungen des Lieferanten erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frachtfrei einschließlich Entladung an den von uns bestimmten Ort für die Auslieferung.

§3 Rechnungsstellung

- I. Für jede Lieferung hat der Lieferant eine separate vollständige Rechnung auszustellen. Die Umsatzsteuer ist stets – auch bei Zwischenrechnungen – gesondert auszuweisen. Aus der Rechnung muss ersichtlich sein, welche Einzelpreise welchen bestellten Waren und welcher Bestell-, Farb- und Sachnummer zuzuordnen ist. Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen und zurück gesandt werden, gelten bis zum Wiedereingang als nicht erstellt.
- II. Mehrleistungen des Lieferanten sind, soweit sie Vertragsbestandteil wurden, in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- III. Fällt der Rechnungseingang in die Zeit eines Betriebsurlaubs beim Besteller, gilt der Zugang dieser Rechnung erst mit dem Tag als erfolgt, an dem der Besteller seinen Betrieb nach dem Betriebsurlaub wieder aufnimmt.

§3 Zahlung

- I. Die Zahlung erfolgt 14 Tage nach Lieferung und Zugang der Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Werkverträgen erfolgt die Zahlung nach Fertigstellung, Abnahme und Zugang einer prüfungsfähigen Rechnung entweder binnen 14 Tagen mit Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto. Die vorgenannten Fristen beginnen jedoch frühestens mit dem Ablauf des Tages des vereinbarten Liefertermins zu laufen.
- II. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl bar, durch Überweisung oder per Scheck. Soweit die Zahlung durch Scheck oder per Überweisung erfolgt, ist maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung der Zeitpunkt der Anweisung der Zahlung an die Bank oder die Absendung des Schecks.
- III. Der Auftraggeber tätigt Zahlungen grundsätzlich nur einmal pro Woche. Aus diesem Grund kann das theoretische Zahlungsziel um bis zu 6 Tage überschritten werden. Diese Überschreitung wird vom Lieferanten toleriert. Sollte die Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, so gilt als Tag der Fälligkeit der nächste Werktag. Erfolgt die Zahlung im Anschluss an den Ablauf der Skontofrist innerhalb des wöchentlichen Zahlungslaufs, gilt die Skontofrist auch als gewahrt.
- IV. Der Lieferant hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung zurück zu bezahlen. Bei Rückforderung kann sich der Lieferant nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§3 Gewährleistung / Mängelrüge

- I. Ist der Lieferant Vollkaufmann, so haben wir die Vertragsgegenstände binnen einer Woche nach der Ablieferung an uns oder an die von uns bezeichneten Dritten zu untersuchen und, falls sich ein Mangel zeigt, dies dem Lieferanten binnen weiterer drei Tage schriftlich anzuzeigen.
- II. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.
- III. Die Pflicht des Käufers zur Wareneingangskontrolle wird auf Prüfung von Lieferschein und der Ware auf offenkundige Mängel oder Transportschäden eingeschränkt. Insofern wird die Rückgabepflicht aus § 377 HGB abgemildert und darüber hinaus gehend abbedungen.
- IV. Wir verzichten durch die vorbehaltlose Annahme der Vertragsgegenstände nicht auf unsere Gewährleistungspflichten.
- V. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf solche Lieferungen, die der Lieferant seinerseits von einem Zulieferanten bezogen hat. Der Lieferant ist nicht berechtigt, uns zu Erfüllung seiner Gewährleistungspflichten auf seine eigenen Ansprüche an einen Zulieferer zu verweisen.
- VI. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere vor der Bestellung überlassenen Mustern sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen DIN-Normen in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- VII. Fehlt dem Vertragsgegenstand eine zugesicherte Eigenschaft oder ist er mangelhaft, so können wir – anstelle unserer Rechte auf Rückgängigmachung des Vertrages, Herabsetzung der Vergütung, Schadensersatz oder – bei Kaufverträgen – Rücktritt – die Beseitigung des Mangels in angemessener Frist oder die kostenlose Ersatzlieferung mangelfreier Ware verlangen. Besteht zwischen uns und unserem Lieferanten ein Werkvertrag, besteht der Anspruch auf Ersatzlieferung nur, wenn der Mangel auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Die uns in diesem Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen entstehenden Kosten (Sach-, Personal-, Reise-, Transport- und Zolllasten sowie Spesen und sonstige Auslagen) werden in entsprechender Anwendung von § 476a BGB vom Lieferanten getragen. Mit der Ersatzleistung oder Mängelbeseitigung übernimmt der Lieferant eine erneute Gewährleistung für die nachgebesserten oder nachgelieferten Liefergegenstand, deren Dauer sich nach den Fristen gemäß Ziffer 12 II. dieser Einkaufsbedingungen richtet.
- VIII. Falls und soweit der Lieferant seiner Mängelbeseitigungs-, Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungspflicht nicht unverzüglich nachkommt oder diese Pflichten endgültig und einsehbar ablehnt, Gefahr im Verzuge ist oder Dringlichkeit vorliegt, so sind wir – sofern der Lieferant diese Verzögerungen zu vertreten hat – berechtigt, Mängelbeseitigung, Nachbesserung oder Ersatzbeschaffung nach vorheriger Mahnung und Ablauf einer dann gesetzten angemessenen Frist auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.
- IX. Wir sind berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche – auch teilweise – an Dritte abzutreten.

§3 Haftung

- Weitere Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, bestehen nur
- bei grobem Verschulden
 - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen voraussehbaren Schadens
 - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
 - beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat.
- Im Übrigen sind weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Kündigung, Minderung oder Schadensersatz ausgeschlossen.

EINKAUFSDINGUNGEN DER BEUTLHAUSER-GRUPPE

(Die BEUTLHAUSER-GRUPPE besteht aus: Carl Beutlhauser Baumaschinen GmbH, Beutlhauser-Frank GmbH, B+B Baumaschinen Service GmbH, Carl Beutlhauser Hebe- und Fördertechnik GmbH, Carl Beutlhauser Kommunal- und Agrartechnik GmbH & Co. KG, Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG)

§14 Produkthaftung

Der Lieferant garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die von ihm gelieferte Ware hinsichtlich der Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist und insbesondere, dass nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zur Zeit der Lieferung keinerlei Fehler des Produktes erkannt oder bekannt geworden sind. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei zu stellen, als die Ursache für den Produktschaden in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

Die Beweislast hierfür trägt der Lieferant. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen an uns zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer aufgrund des Produktschadens vom Hersteller, vom Lieferanten oder von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

§15 Schutzrechte

I. Der Lieferant haftet dafür, dass durch den Besitz und Handel der bestellten Waren Schutzrechte von Dritten nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt uns von allen aus einer Schutzrechtsverletzung entstehenden Ansprüchen Dritter einschließlich aller uns entstehenden Rechtsverfolgungskosten frei.

II. Werden die Schutzrechte des Lieferanten und/oder dessen gemeinsame Schutzrechte mit Dritten an den gelieferten Waren verletzt, wird der Lieferant die Schutzrechte auf eigene Kosten verteidigen. Der Lieferant wird uns hiervon informieren.

III. Soweit wir den Lieferanten mit der Entwicklung und/oder Konzeption und/oder dem Design der zu liefernden Waren und Projekte beauftragen, tritt der Lieferant alle hierdurch entstehenden Schutzrechte, wie Patent-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechte, insbesondere das Recht zur Anmeldung, bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Im Falle des Entstehens von Urheberrechten in den vorgenannten Fällen und, soweit eine Abtretung eines Schutzrechtes rechtlich nicht möglich ist, überträgt uns der Lieferant hiermit an dem Schutzrecht oder Urheberrecht eine unbeschränkte, unbefristete und ausschließliche Lizenz an allen bekannten Verwertungsarten für das Schutzrecht.

Für die Übertragung aller vorgenannten Rechte ist eine über das vereinbarte Entgelt für die Entwicklung und/oder Konzeption und/oder Design hinausgehende Vergütung nicht geschuldet.

IV. Sofern die Lieferung aufgrund von uns zur Verfügung gestellter Zeichnungen, Modelle, Pläne, Schnitte, Abbildungen, Werkzeuge oder Muster erfolgt, verbleiben die hieran bestehenden Rechte bei uns. Eine Vervielfältigung dieser Unterlagen ohne unser ausdrückliches Einverständnis ist dem Lieferanten nicht gestattet. Ebenso wenig ist der Lieferant befugt, diese Unterlagen ohne unser Einverständnis an Dritte weiterzugeben oder diesen zur Kenntnis zu bringen.

V. Nach oder mit unseren Zeichnungen, Modellen, Plänen, Schnitten, Abbildungen, Werkzeugen oder Mustern hergestellte Waren darf der Lieferant ohne unsere ausdrückliche Zustimmung – auch in abgeänderter Form – weder unmittelbar noch mittelbar an Dritte liefern.

VI. Fertigt der Lieferant im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit uns Zeichnungen, Modelle, Pläne, Abbildungen, Werkzeuge oder Muster und stellt uns dafür Kosten in Rechnung, so werden diese Zeichnungen, Modelle, Pläne, Schnitte, Abbildungen, Werkzeuge oder Muster unser Eigentum. Diese Zeichnungen, Modelle, Pläne, Abbildungen, Werkzeuge oder Muster werden vom Lieferanten unentgeltlich und sorgfältig bis zum Abruf durch uns verwahrt.

Der Lieferant ist berechtigt, die Übernahme dieser Gegenstände durch uns jederzeit binnen angemessener Frist zu verlangen. Die Benützung dieser Zeichnungen, Modelle, Pläne, Abbildungen, Werkzeuge oder Muster für oder durch Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet.

Modelle und Werkzeuge sind vom Lieferanten auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

Auf Anforderung oder nach erfolgter Lieferung der Vertragsgegenstände sind uns alle für diese hergestellten Zeichnungen, Werkzeuge und Modelle unverzüglich und vollständig herauszugeben. Kaufleute können hierzu kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

VII. Für den Fall, eines jeden schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtung gemäß Ziffer 12 VI. und VII. durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen zahlt der Lieferant an uns eine angemessene Vertragsstrafe, höchstens jedoch 50.000 Euro. Die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe lässt eine darüber hinausgehende Haftung des Lieferanten für alle, sich aus einer solchen Pflichtverletzung ergebenden Nachteile oder Schäden für uns unberührt.

VIII. Der Lieferant verpflichtet sich, es zu unterlassen, mit einem Schutzrecht von uns behaftete Ware an dritte Personen zu veräußern.

§16 Geschäftsgeheimnis

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Gibt er hier Informationen unbefugt weiter, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

§17 Abtretungsverbot

Die Abtretung der Ansprüche des Lieferanten gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir der Abtretung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen.

§18 Kündigung

I. Wir sind jederzeit berechtigt, den Vertrag vor Vollendung der vom Lieferanten geschuldeten Werkleistung oder – soweit ein Kaufvertrag vorliegt – vor vollständiger Lieferung der Vertragsgegenstände zu kündigen.

In diesem Falle sind wir verpflichtet, dem Lieferanten seine bis zur Kündigung entstandenen Produktionskosten einschließlich des auf den bis dahin erstellten oder gelieferten Teil der Lieferung entfallenden kalkulatorischen Gewinnes zu erstatten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

II. Die Eröffnung oder drohende Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Lieferanten berechtigt den Besteller zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Lieferant haftet in diesem Fall für sämtliche Schäden des Bestellers aufgrund der ausgesprochenen Kündigung.

III. Stellt der Lieferant seine Leistungen ein, so sind wir berechtigt, für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

§19 Verbot der Gewährung unerlaubter Zuwendungen

I. Es ist dem Lieferanten untersagt, unseren Mitarbeitern, Vertriebsbeauftragten und Erfüllungsgehilfen Zuwendungen zu versprechen und/oder zu gewähren, welche in ihrem Wert über die in der Bundesrepublik Deutschland branchenüblichen Werbe- und Gelegenheitsgeschenke hinausgehen.

Ein schuldhafter Verstoß gegen diese Verpflichtung ist zu vermuten, wenn Zuwendungen in einem Handelswert von über 40 Euro versprochen und/oder gewährt werden und diese zumindest in mittelbarem Zusammenhang mit einem zwischen uns und dem Lieferanten getätigten Umsatzgeschäft steht.

II. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot verpflichtet sich der Lieferant, an uns eine angemessene Vertragsstrafe, höchstens jedoch 5.000 Euro, zu bezahlen.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Sollte das Versprechen und/oder die Gewährung einer verbotenen Zuwendung für das Zustandekommen einer vertraglichen Beziehung zwischen uns und dem Lieferanten ursächlich geworden sein, so sind wir weiterhin berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann insoweit keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§20 Höhere Gewalt

Treten nach Abschluss des Vertrages Umstände auf, welche zu einer Einstellung oder Einschränkung unseres Unternehmens- oder Betriebstätigkeit führen und von uns nicht zu vertreten sind, sowie bei rechtmäßigen Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sind wir berechtigt, soweit diese Umstände auf die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Einfluss haben, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen über den vereinbarten Termin um die Dauer der eingetretenen Verzögerung hinaus zu verschieben.

Ist die Verzögerung für unsere Lieferanten unzumutbar oder stellen die Umstände ein endgültiges Leistungshindernis dar, sind wir verpflichtet, von dem Vertrag zurückzutreten.

Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.

§21 Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Hauptsitz oder – nach unserer Wahl – der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag geschlossen hat.

Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

Das Vertragsverhältnis und alle daraus entstehenden Ansprüche sowie Rechtsverhältnisse beurteilen sich nach deutschem Recht. Ergänzend gelten die allgemeinen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Bestellers.

§22 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechts- wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu beschließen, die, soweit rechtliche möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem, in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung und Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) vereinbart werden.